

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme

Projekt

Änderung des Bebauungsplans Nr 3 – Holzgasse 23
(Grundstück Flur-Nr. 832)
Stadt Weißenburg
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
Regierung von Mittelfranken)

Stand 14. Oktober 2024

Vorhabensträger

Stadt Weißenburg/Bay. (Bauamt)
Marktplatz 19
91781 Weißenburg i. Bay.

Bearbeitung

Beate Römhild
Büro für Avifaunistik
Maxanlage 31
91781 Weißenburg
Tel. 09141-9979473

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weißenburg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Holzgasse/Badstraße in Weißenburg (siehe Abb. 1).

Durch das Vorhaben ist eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten. Die Stadt beauftragte den Verfasser mit der Erstellung eines Kurzgutachtens mit den erforderlichen naturschutzfachlichen Angaben, die folgende Inhalte darstellen soll:

- ist zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Spezies (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) durch die Planungen berührt werden (worst-case-Ansatz)?
- sind (ggf. vorgezogene) Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §44 Abs.5 BNatSchG möglich, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden?

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

2. Vorhabensgebiet

Das Areal befindet sich am Eck Holzgasse/Badstraße in Weißenburg und betrifft das Grundstück Flur-Nr. 832. Derzeit ist die Fläche ein mit Bäumen bestandener Garten (vgl. Fotos Abb. 2-3) und grenzt unmittelbar an bestehendes Siedlungsgebiet an. Durch das Baugebiet wird ein Teil des Grundstücks gerodet, verkehrsmäßig erschlossen und partiell überbaut.

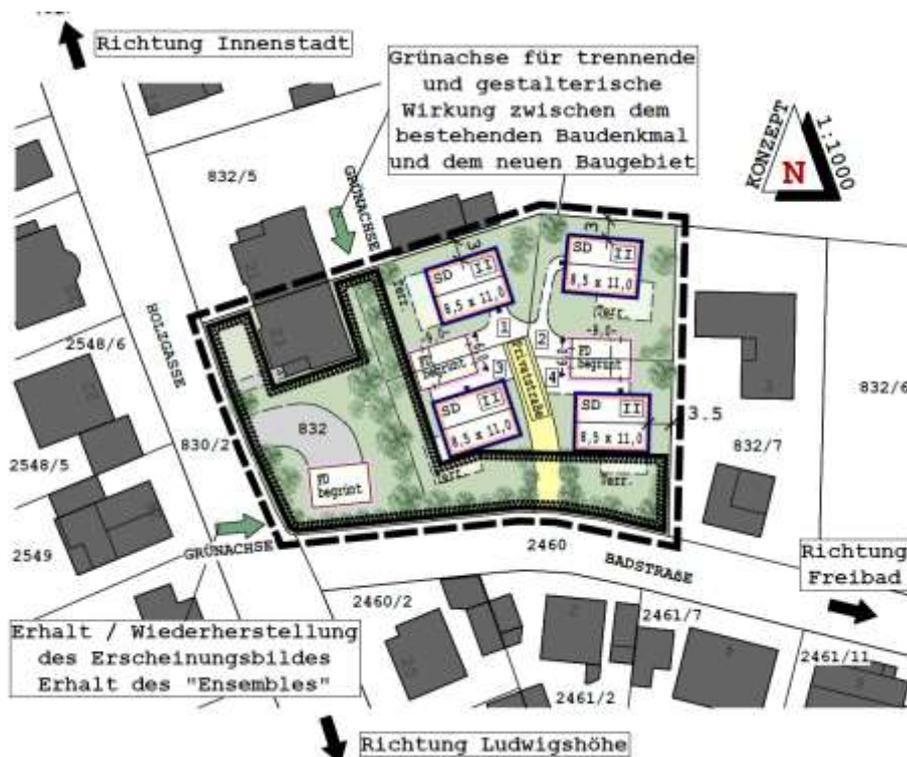


Abb.1: Vorhabensgebiet



Abb.2-3: Derzeitige Situation (Fotos B. Römheld)

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die derzeit als Gartenanlage genutzte Fläche innerhalb bestehender Siedlungsbebauung wird durch die Bebauung zum Teil versiegelt. Die Fläche wird in Siedlungsbebauung umgewandelt. Zudem erfolgt die verkehrsmäßige Erschließung der Fläche.

Es könnte ein Verlust an Lebensräumen entstehen, da mit Gehölzen bestandenes Areal in Siedlungsgebiet umgewandelt wird. Allerdings ist anzunehmen, dass später durch Gehölzpflanzungen nach Fertigstellung der Gebäude wieder Brutstätten für einheimische Tierarten entstehen dürfte.

Als unterstützende Maßnahmen sollte der Bebauungsplan Aspekte einer naturnahen und standortgerechten Gestaltung enthalten. Hierzu könnte die Pflanzung (überwiegend) einheimischer Gehölze oder Obstbäume sowie die Anlage von Insektenhotels und Nisthilfen für Vögel- und Fledermäuse gefordert werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich zwar kein zusätzlicher Zerschneidungseffekt, da die beanspruchte Fläche bereits an Straßen bzw. Wege und bestehende Siedlungsgebiete anschließt.

Zudem könnten großflächige Glasfronten das Kollisionsrisiko mit Vögeln erhöhen, insbesondere, wenn strukturierte Räume als Brut-, Nahrungs- oder Rastplätze in der Nähe liegen.

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und Staubemissionen sowie ggf. auch Bodenerschütterungen in die Umgebung teilweise unvermeidbar. Zudem könnten zusätzliche Flächen zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die zum Befahren, als Baustraßen, Standort für Maschinen oder als Lagerplätze dienen sollen. Dies könnte wiederum zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Störung und Vernichtung von Individuen führen. In ungünstigen Fällen könnten durch Unfälle oder Unachtsamkeit Betriebs- oder Schadstoffe in den Boden oder in das Gewässer gelangen.

Tierarten in der Nähe einer Baustelle werden diese Einflüsse in der Regel tolerieren, empfindsamere Arten könnten den Baustellenbereich allerdings deswegen verlassen oder temporär meiden. Diese Störungen sind meistens intensiver als während der anschließenden gewöhnlichen Nutzung und könnten Arten vertreiben. In der Regel kann man aber erwarten, dass nach Beendigung des Baus die weniger empfindlichen Arten wieder zurückkehren.

Störungen dürften aber zeitlich eng umfasst sein und insgesamt nicht wesentlich über dem ortsüblichen Erscheinungen eines Siedlungsgebietes liegen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Durch die entstehenden Wohnsiedlungsbereiche sind keine deutlichen Veränderungen zum Status Quo zu erwarten, die gegenüber dem bisherigen Zustand zu einer Verschlechterung

führen könnten, da es sich um die lückenlose Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche handelt, die allerdings weiter als bisher in die Umgebung ausstrahlt.

Es werden sich insgesamt Mehrbelastungen durch An- und Abfahrten von Fahrzeugen, Aufenthalt von Bewohnern in den Gartenanlagen und den damit verbundenen siedlungstypischen Geräusch- und Lichtemissionen ergeben, die ggf. als Störimpulse auf umgebende Vorkommen geschützter Tierarten wirken könnten.

4. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art.1 VRL ergeben sich aus §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 Abs.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Nach Maßgabe von §44 Abs. 5 BNatSchG werden folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten), auf die nachfolgenden entsprechend eingegangen wird:

a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

c. Arten, die in einer **Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, „nur“ nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand dieser Betrachtung. Sie sind aber wie die sonstigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln

5. Bewertung einer möglichen Betroffenheit

Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Artgruppen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sämtlicher planungsrelevanter Artvertreter dahingehend ausgeschlossen werden, als entweder keine geeigneten Habitatstrukturen vorliegen oder zumindest keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben betroffen sind.

Somit werden für diese Arten keine Verbotstatbestände des §44 BNatSchG berührt.

1. Europäische Vogelarten

Die Bewertung basiert auf Basis einer Ortsbegehung im September 2024 mit Strukturanalyse im Sinne einer Trockenabschichtung („worst-case“-Betrachtung). Hinweisen auf ein Brutvorkommen des Turmfalken wurde nachgegangen. In den Bäumen konnte kein Nest erkannt werden, das als Brutplatz gedient haben könnte. Ungeachtet dessen werden Nester oft nur eine Saison benutzt und sind somit (anders als bei gebäudebrütenden Falken) nicht im Sinne einer CEF-Maßnahme zu kompensieren.

Für alle anderen als Brutvögel in Betracht kommenden Arten wird festgestellt, dass das Areal nur Potential für die sogenannten „Allerweltsarten“ (vgl. Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ – LfU) aufweist, für die gemeinhin angenommen wird, dass aus folgenden Gründen kein vorhabensbezogene Betroffenheit vorliegt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):
Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- **Kollisionsrisiko** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):
Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):
Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Um zu vermeiden, dass potentiell laufende Bruten im Sinne des Tötungsverbot gem. §44 (1) Nr.1 BNatSchG im Zuge der Baumaßnahme geschädigt werden, ist das Baufeld im Zeitraum Oktober bis Februar zu räumen (**aV1** unter Punkt 6).

Zum Schutz gegen Anflug und dadurch bedingte Tötung an Glasfronten sollen im Falle flächiger Verglasungsbereiche geeignete Vermeidungsmaßnahmen (**aV2** unter Punkt 6) angewandt werden.

2. Fledermäuse

Die Vorhabensfläche selbst weist keine geeigneten Überwinterungs- oder gar Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse auf. Allerdings sind Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Siedlungsbereichen anzunehmen, so dass das Areal sicher auch als Jagdhabitat für angrenzende Fledermauspopulationen genutzt wird, weshalb Nachtbaustellen im Sinne einer Vermeidungsmaßnahme möglichst zu unterlassen sind (**aV3** unter Punkt 6).

3. Reptilien

Vorkommen von Schlingnatter oder Zauneidechse sind aufgrund der innerstädtischen Lage und zudem fehlender Habitatstrukturen als extrem unwahrscheinlich anzusehen, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.

6 Maßnahmen

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

aV1 Entfernen von Bäumen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeitenzeit/Baufeldräumung

Zu entfernende Gehölze werden zum Schutz der dort lebenden Tierarten nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Mitte Februar gerodet. Gleiches gilt für die Räumung des Baufeldes.

aV2 Vermeidung von Vogelschlag an (flächigen) Glasfassaden

Entsprechend der aktuellen Diskussionen zum Vogelschlag an Glasflächen, dessen Umfang nach neuesten Erkenntnissen allein in Deutschland jährlich 100-115 Millionen toter Vögel beträgt (LAG VSW 2017), und den Überschneidungen dieses Aspekts mit den planungsrechtlichen Regelungen, gilt es sicherzustellen, dass durch die zukünftigen Glasflächen der geplanten Bebauungen kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vogelindividuen entsteht. Entsprechend des Gebots zur Konfliktbewältigung nach §9 BauGB Abs. 1 Nr. 20 sind die Lösungen hierzu im Rahmen der Konfliktlösungsmöglichkeiten des Bauplanungsrechts abzuhandeln. In diesem Rahmen wären zudem die bestmöglichen Maßnahmen und nicht nur solche zur Unterschreitung des Signifikanzniveaus der Mortalität vorzusehen (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Grundsätzlich sollten somit Maßnahmen zur Vogelschlagvermeidung bzw. -minderung orientiert an folgenden Aspekten für das B-Plangebiet festgesetzt werden:

- Vermeidung großer Glasflächen,
- Vermeidung frei stehender Glasflächen wie z. B. gläserner Balkonbrüstungen, Lärm- oder Windschutzwände sowie Zäune.
- Sichtbarmachung zwingend erforderlicher großer Glasflächen entsprechend der nach RÖSSLER & DOPPLER (2019) sowie SCHMID et al. (2012) als geeignet ein-gestuftes Maßnahmen (erforderlicher Maßstab: hoch wirksam).
- Vermeidung von Eckverglasungen, Tunneln (Durchsichten durch Gebäude) oder sonstigen Risikoelementen entsprechend SCHMID et al. (2012).

Die Maßnahme ist nur für bodentiefe Fenster mit mehr als 2m breiten, durchgängigen Glasfronten relevant, da bei kleinflächigeren Fensterscheiben nicht davon auszugehen ist, dass die Signifikanzschwelle der erhöhten Mortalität überschritten wird.



Abb. 2-3: Gegen Vogelanflug hochwirksam markiertes Glas am Landesamt für Umwelt (Augsburg).
Foto: Römhild

aV3 keine Nachtbaustellen (kompletter Vorhabensbereich)

Um sicherzustellen, dass jagende Fledermaus- und ggf. Eulenarten in der Umgebung des Baugebiets nicht gestört werden, ist der Baubetrieb auf die helle Tageszeit zu beschränken.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

CEF- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG dienen der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität, weswegen diese vor dem Eingriff zu erfolgen haben.

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzfachliche Beurteilung des Projekts führt vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu folgenden Ergebnissen:

Für europarechtlich geschützte Tierarten, die im Planungsgebiet bzw. unmittelbaren Umgriffbereich vorkommen, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und -prozesse unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (aV1-3) so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Daher werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG

oder eine

Befreiung gem. §67 BNatSchG

wird nicht benötigt

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten